LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21455**

21.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8583 vom
des Abgeordneten Alexander Steffen FDP
Drucksache 18/20848

Sind öffentliche Äußerungen in sozialen Medien bei Einbürgerungsverfahren ausreichend berücksichtigt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Für die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ist unter anderem erforderlich, dass sich die antragstellende Person zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt. Dieses Bekenntnis soll sicherstellen, dass die Einbürgerung auf einer tragfähigen Identifikation mit den grundlegenden Werten des Grundgesetzes beruht.

In der öffentlichen Diskussion sind jedoch wiederholt Fälle bekannt geworden, in denen eingebürgerte Personen bereits vor oder unmittelbar nach ihrer Einbürgerung durch öffentlich einsehbare Äußerungen Sympathien für extremistische oder terroristische Organisationen bekundet oder die freiheitlich demokratische Grundordnung in Frage gestellt haben. Solche Fälle werfen die Frage auf, ob das im Einbürgerungsverfahren abgegebene Bekenntnis stets ausreichend überprüft werden kann.

Eine spätere Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung wegen arglistiger Täuschung ist rechtlich nur unter engen Voraussetzungen möglich und kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn hierdurch Staatenlosigkeit eintreten würde. Umso wichtiger erscheint eine sorgfältige Prüfung bereits im Einbürgerungsverfahren.

Öffentlich zugängliche Beiträge in sozialen Medien können – sofern sie unter Klarnamen oder einer eindeutig zuordenbaren Identität veröffentlicht werden – Hinweise darauf geben, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche oder extremistische Einstellung bestehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dort offen Sympathien für als terroristisch eingestufte Organisationen wie die Hamas oder den sogenannten Islamischen Staat bekundet oder deren Straftaten verherrlicht werden.

Datum des Originals: 21.09.2026/Ausgegeben: 25.09.2026

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 8583 mit Schreibe vom 21. September 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Dürfen Beschäftigte der kommunalen Ausländerbehörden nach geltendem Bundes- und Landesrecht öffentlich zugängliche Inhalte in sozialen Medien bei Entscheidungen über die Erteilung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie über Aufenthaltstitel, Duldungen oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen berücksichtigen?

Die Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden unterliegen dem Untersuchungsgrundsatz nach § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen und ermitteln insofern den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen. Dabei bestimmen die Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden in eigener Zuständigkeit und abhängig vom jeweiligen Einzelfall die Art und den Umfang der Ermittlungen. Soweit sie es für erforderlich halten, können sie daher auch öffentlich zugängliche Inhalte berücksichtigen.

In welchem Umfang eine Ausländerbehörde personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Ausführung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen erheben darf, ist in § 86 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) normiert. Danach dürfen Ausländerbehörden personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) untersagt ist, dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Ausländerbehörden können zudem nach § 73 Absatz 2 AufenthG zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Absatz 4 AufenthG oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Sicherheitsbehörden beteiligen. Auch über dieses Verfahren können Informationen zu und Inhalte aus Social-Media-Accounts in aufenthaltsrechtliche Verfahren einfließen.

Gemäß § 31 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) dürfen Staatsangehörigkeitsbehörden personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Dazu zählen gemäß § 31 Satz 2 StAG auch personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO untersagt ist, soweit die personenbezogenen Daten nach § 37 Satz 2 StAG zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2 StAG im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

2. Ist es nach geltendem Bundes- und Landesrecht zulässig, Antragsteller im Einbürgerungsverfahren nach ihren Nutzerkonten oder Benutzernamen in sozialen Medien zu fragen?

Nach Art. 9 Absatz 1 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, grundsätzlich untersagt. § 31 Satz 2 StAG stellt insoweit eine Ausnahmevorschrift im Sinne des Art. 9 Absatz 2 lit. g DSGVO dar. Soweit das Erfragen von Nutzernamen in sozialen Medien im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben der Staatsangehörigkeitsbehörde erforderlich ist, kann diese daher auf Grundlage des § 31 Satz 2, 2. Alternative StAG erfolgen.

3. Ist eine entsprechende Abfrage auch im Rahmen von Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels (beispielsweise einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Blauen Karte EU, Duldung oder Fiktionsbescheinigung) rechtlich zulässig?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche bundes- oder landesrechtlichen Änderungen wären für eine verpflichtende flächendeckende Abfrage von Social-Media-Usernamen bei Anträgen auf Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltstitel erforderlich?

5. Hält die Landesregierung eine entsprechende Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten für sinnvoll, um die Prüfung der verfassungsrechtlichen Loyalität im Einbürgerungsverfahren sowie bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zu verbessern?

Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine entsprechende verpflichtende flächendeckende Abfrage setzt die Anpassung u.a. des Aufenthaltsgesetzes voraus. Die dahingehende Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund.

Die Sicherheitsüberprüfung im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens wurde bereits durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) umfassend erweitert. Zur Verbesserung und Beschleunigung der Sicherheitsüberprüfung wird bundesweit ein einheitliches und ausschließlich digital abzuwickelndes Beteiligungsverfahren eingeführt (siehe auch § 37 StAG-neu, Artikel 2 StARModG). In Nordrhein-Westfalen ist die Online-Sicherheitsprüfung bereits obligatorisch (Nr. 1.3.1.2, Ausführungserlass zum Staatsangehörigkeitsrecht). Zudem wurden durch § 37 StAG-neu (Artikel 2 StARModG) die sicherheitsrelevanten Erkenntnisstellen umfassend erweitert (BND, MAD, BfV, BKA, ZKA, BP). Die in § 37 StAG genannten Erkenntnisstellen sind gesetzlich verpflichtet, die für eine Einbürgerung relevanten Erkenntnisse an die Staatsangehörigkeitsbehörden des Landes zu übermitteln. Dies betrifft auch Erkenntnisse im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Loyalität im Einbürgerungsverfahren. Der Landesregierung sind keine Problemanzeigen im Zusammenhang mit Social-Media-Usernamen im Bereich der Umsetzung des Staatsangehörigkeitsgesetzes bekannt.